

der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen, die der Menschenrechtsausschuß bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben hat, sowie dem dazugehörigen zweiten Fakultativprotokoll¹⁵⁶ Rechnung zu tragen;

12. *ist der Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie von medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen Informationen einholen und entgegennehmen soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede benötigte Unterstützung zu gewähren und in *Anbetracht der zunehmenden Arbeitslast* des Sonderberichterstatters die ihm zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen der vorhandenen Mittel beträchtlich zu erhöhen, damit er sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/192. *Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, in der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 48/138 vom 20. Dezember 1993,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen,

mit Genugtuung über die Resolution 1994/22 der Menschenrechtskommission vom 1. März 1994 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³², in der die Kommission unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer nächsten Tagung einen analytischen Bericht vorzulegen,

feststellend, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Resolution 1994/4 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 19. August 1994¹⁴³ behandeln wird,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ betreffend die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, indem sie unter anderem die Erklärung gebührend berücksichtigen und verwirklichen,

mit Besorgnis darüber, daß in vielen Ländern Streitigkeiten und Konflikte betreffend Minderheiten immer häufiger werden und sich immer mehr verschärfen und dabei oft mit tragischen Folgen verbunden sind,

feststellend, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, durch welche eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller gewährleistet wird, dazu beitragen, Probleme und Situationen, die die Menschenrechte von Minderheiten gefährden, zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen solche Personen leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁷,

eingedenk der Empfehlungen in Abschnitt II, Ziffern 25 bis 27 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erleichterung ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft

¹⁵⁶ Resolution 44/128, Anlage.

¹⁵⁷ A/49/415 und Add.1.

sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

4. *appelliert an die Staaten*, gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in ihren Ländern angehören, im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

5. *fordert die Menschenrechtskommission auf*, vorrangig Mittel und Wege zu prüfen, um die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen;

6. *fordert den Generalsekretär auf*, durch das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte auf Antrag interessierter Regierungen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Zentrums die Dienste von Sachverständigen für Minderheitsfragen und Menschenrechte und für die Verhütung und Lösung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, die bei bestehenden oder sich abzeichnenden Situationen in Verbindung mit Minderheiten behilflich sein können;

7. *ersucht den Generalsekretär*, im Zuge der Durchführung dieser Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel Human- und Finanzressourcen für die Beratenden Dienste und die technische Hilfe des Zentrums für Menschenrechte bereitzustellen;

8. *fordert den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf*, im Rahmen seines Mandats die Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den betreffenden Regierungen zu führen;

9. *legt allen Vertragsorganen sowie den Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatern und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eindringlich nahe*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Beachtung zu schenken;

10. *bittet den Generalsekretär*, auch weiterhin Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zur Förderung des Verständnisses derselben beizutragen;

11. *ermutigt die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *fordert die Staaten und den Generalsekretär auf*, der Erklärung in den Ausbildungsprogrammen für Amtsträger gebührend Rechnung zu tragen;

13. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/193. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Artikel 55, bestehenden Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991 und 47/132 vom 18. Dezember 1992 über die Frage des Verschwindenlassens,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als ein Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

betonend, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Verabschiedung der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen begrüßt und die Staaten aufgerufen hat, wirksame Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Akte des Verschwindenlassens von Personen zu verhindern, abzustellen und zu bestrafen¹⁵⁸,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen die Verabschiedung der Erklärung für die erfreulichste Entwicklung hält, die sich seit ihrer Einsetzung bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Verschwindenlassens zugetragen hat, insbesondere da darin anerkannt wird, daß die systematische Praxis derartiger Handlungen einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommt,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend darüber, daß der Arbeitsgruppe zufolge die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Resolution 33/173 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage verschwundener Personen auch weiterhin anzuwenden, mit dem Ziel, Lösungen für die Fälle verschwundener Personen zu finden und das Verschwindenlassen abzuschaffen, unter gebührender Berücksichtigung der Erklärung,

sowie davon überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur besseren Bekanntmachung und zur Förderung der Achtung der Erklärung geboten sind,

zutiefst besorgt darüber, daß die Praxis des Verschwindenlassens in der Welt noch immer vorkommt,

besorgt über die zunehmende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens beziehungsweise von Angehörigen verschwundener Personen,

eingedenk der Resolution 1994/39 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²,

1. *bekräftigt*, daß jedes Verschwindenlassen von Personen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere

¹⁵⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 62.